

Justiz- und Polizeiwesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...**

Band (Jahr): **- (1833-1837)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415803>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Behufs der Revision der eidgenössischen Mannschafts- und Geldscala war von der Tagsatzung eine neue Volkszählung anbefohlen worden. Der Kanton Bern, wo wegen der eigenthümlichen Verhältnisse eines Theils seiner Bewohner eine solche Volkszählung nur im Frühjahr oder Herbst vorgenommen werden kann, beeilte sich bald nach erhaltenem Auftrage vom Vororte, dieselbe im Frühjahr 1836 vorzunehmen, deren Ergebnis es der Tagsatzung mittheilte, von welcher Bern um einiger nicht sehr wesentlicher Formfehler willen zu einer nochmaligen Zählung aufgefordert wurde. Bern unterzog sich dieser ihm eben nicht sehr billig erscheinenden Anforderung, die ihm wiederholte nicht unbedeutende Kosten verursachte, einzig aus Achtung für seine Mitcidgenossen, nachdem es jedoch ihm gemachte ungerechte Beschuldigungen zurückgewiesen hatte.

Das Resultat dieser zweiten, im Spätjahre 1837 stattgefundenen Volkszählung ist der Sammlung der Gesetze und Dekrete vom Jahre 1838 weitläufig einverleibt; wir geben in der Beilage das Resultat derselben bloß den Aemtern nach.

III.

Justiz- und Polizeiwesen.

A. Im Allgemeinen.

Außer der Untersuchung und Prüfung der oberamtlichen Justizrechnungen, von denen viele wegen mangelhafter Abfassung an die betreffenden Regierungsstatthalter zur Cor-

rektur zurückgeschickt werden mußten, sind hier bloß zu erwähnen:

Die sorgfältige Prüfung des von der Gesetzgebungscommission ausgearbeiteten Entwurfes eines Gesetzes über den Arrest und Betreibungsprozeß, welcher Gegenstand jedoch erst im Jahre 1838. vom Großen Rathe behandelt worden ist; sodann

die Untersuchung und Begutachtung des bei Berathung des Reglementes über Niedersehung einer Gesetzgebungscommission am 28. Juni 1836 im Schooße des Großen Rathes gefallenen Antrages auf Oeffentlichkeit der regierungsrätthlichen Berathung der Gesetzesentwürfe dieser Commission.

Die Gründe, weshalb sowohl der Regierungsrath als das Justiz- und Polizeidepartement auf Abweisung dieses Antrages geschlossen haben, sind dem Großen Rathe, welcher einhellig dieser Ansicht beipflichtete, bestens bekannt. (Siehe Verhandlungen von 1837, Nr. 42.)

B. Justizwesen im Besondern.

1) Gesetze, Beschlüsse und Kreisschreiben.

Vom Jahre 1836 gehören hieher:

die Dekrete zu Aufhebung der Statutarrechte von Steffisburg, Spiez, Wimmis und Sigriswyl;

das Gesetz über Beeinträchtigungen des Eigenthums, vom 15. März 1836. Dasselbe hat seither Vieles zu Abkürzung des Justizganges in dergleichen Geschäften beigetragen;

das Kreisschreiben vom 13. Juni 1836, betreffend die Publikationen zu Liquidirung geringer Verlassenschaften;

das Dekret vom 30. Juni 1836, betreffend die Eidesformel für die Gerichtsschreiber;

das Kreisschreiben vom 11. Juli 1836, in Betreff der Ediktalladungen wegen Amortisirung unterpfändlich versicherter Forderungen;

das Kreisschreiben vom 9. Nov. 1836 über die Verwaltung kleiner Pupillarvermögen;

das Gesetz über Bestimmung des Zinsfußes und Ablösung von Capitalien, vom 14. Nov. 1836 (siehe Verhandlungen des Gr. Rathes v. 1836, Nr. 48 und 56);

endlich das Kreisschreiben vom 29. Dez. 1836, in Betreff der Pflichten der Unterstatthalter u. s. w., in Hinsicht solcher Handlungen, welche der vorherigen Bewilligung des Regierungsstatthalters bedürfen, namentlich bei öffentlichen Steigerungen.

Im Jahre 1837 sodann wurden erlassen:

das Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, vom 1. Febr. 1837, betreffend die Einsendung von Bittschriften und Vorstellungen;

das Dekret vom 16. Febr. zu Aufhebung der französischen Gesetze über Emancipation (siehe Verhandlungen des Gr. Rathes von 1837, Nr. 4);

das Dekret zu Sanction der Anweisungen für die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, vom 7. März und 15. Dezember 1834, über das Verfahren bei Vor- und Hauptuntersuchungen (Verhandlungen von 1837, Nr. 6);

das Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter des alten Kantons, vom 15. März 1837, betreffend die Cancellation abbezahlter Schuldtitel;

das Gesetz zu Erweiterung desjenigen vom 30. Juni 1832 über die Ausübung des Dispensationsrechts bei Ehehindernissen;

das Dekret zu Bestimmung der Schreibgebühren für Kantonnements und Weideabtauschverträge, vom 9. Mai 1837;

das Kreisschreiben an die Amtsgerichte des alten Kantons über Beurtheilung der Schwangerschaftsanzeigen von Waadtländerinnen, vom 5 Juli 1837;

das Kreisschreiben vom 21. Nov. 1837, betreffend das zum Straßenbau in Anspruch genommene Grundeigenthum;

das Kreisschreiben vom 22. Dezember 1837, betreffend die nöthigen Bedingnisse bei Ansuchen um Dispensation von gesetzlichen Ehehindernissen;

das Kreisschreiben an die Regierungskathalter und Gerichtspräsidenten, vom 22. Dezember 1837, über Zuspprechung von Bußen.

Ueberdies sind im Laufe beider Jahre folgende Staatsverträge vom Großen Rathe definitiv ratifizirt worden:

a. im Jahre 1836: Freizügigkeitsverträge mit den Niederlanden, mit Sachsen-Meiningen, Lichtenstein und Modena, so wie eine Erweiterung des mit Oesterreich bestehenden Vertrages; — ferner ein Vertrag über die Concurssverhältnisse mit Sachsen;

b. im Jahre 1837: Freizügigkeitsverträge mit Mecklenburg und Oldenburg, mit Lucca und Hessen.

Ein Antrag des Standes Neuenburg, betreffend die Bestimmung der Entschädigung, welche hierseitigen Angehörigen zu entrichten ist, wenn sie nach Mitgabe des mit Frankreich bestehenden Vertrages als Zeugen einvernommen werden, ist von hier aus unterstützt worden, wogegen man einem andern Antrage des nämlichen Standes, bezüglich auf das Concordat über Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, die Beistimmung nicht ertheilen konnte.

Als rückständig müssen schließlich bezeichnet werden:

das Gesetz über die Friedensrichter, dessen Grundlagen der Große Rath schon im Februar 1836 (siehe Verhandl. von 1836, Nr. 1 — 3.) festgestellt hat; und

das Gesetz über Expropriationen.

Daß diese beiden Arbeiten bis jetzt noch nicht zur definitiven Berathung und Ausarbeitung gebracht werden konnten, liegt nicht am Mangel guten Willens der vorberathenden Behörden, sondern an der Menge anderweitiger, ebenfalls dringlicher Geschäfte*).

2) Besondere, das Justizwesen betreffende Geschäftszweige.

a. Begutachtung und Beurtheilung von Administrativstreitigkeiten.

Die Zahl derselben belief sich im Jahre 1836 auf 49, im Jahre 1837 auf 30. Mehrere davon betrafen die Benutzung des Bürgergutes. Die Regierung trug begründeten Beschwerden gebührende Rechnung und setzte in den dahingehörigen Urtheilen die Grundsätze zum Mitgenusse des Bürgergutes nach Recht und Billigkeit fest. Hievon abweichende Gemeindsreglemente mußten daher umgearbeitet und der Regierung zur Sanction vorgelegt werden.

Es ist schon öfters zur Sprache gekommen, ob es nicht angemessen und dem Grundsätze der Gewaltentrennung entsprechender wäre, die Beurtheilung der Administrativstreitigkeiten den Civilgerichten zu übertragen. Wiewohl dieß für die Justizsektion und den Regierungsrath eine bedeutende Erleichterung wäre, so ist dennoch zu bezweifeln, ob eine solche Verfügung im Allgemeinen thunlich und zweckmäßig sei, da die Administrativstreitigkeiten von ganz eigener Natur sind, und es in vielen Fällen von Nachtheil sein müßte,

*) Laut Beschluß des Regierungsraths von 1839 ist die Bearbeitung eines Expropriationsgesetzes der Commission zur Entsumpfung des Seelandes aufgetragen worden.

Ein Gesetzesentwurf über Aufstellung von Friedensrichtern ist ausgearbeitet und wird nächstens dem Justizdepartement zur Berathung vorgelegt werden.

wenn die Regierung, namentlich in Gemeindeverwaltungs-
sachen, von jeglicher Einwirkung auf die Beurtheilung der-
selben ausgeschlossen wäre. Indessen ist darüber ein Gutach-
ten des gewesenen Redaktors der Administrativprozessform
eingeholt worden, und die betreffenden Behörden werden sich
mit dieser so wichtigen und schwierigen Arbeit befassen, so-
bald die übrigen vielen Geschäfte des Justizfaches es er-
lauben.

b. Die Untersuchung aller gegen Gerichtsstellen
oder einzelne Beamte einlaufenden Klagen.

Die Zahl solcher eingelangten Beschwerden belief sich
im Jahre 1836 auf 203, im folgenden Jahre auf 204.
Viele derselben mußten jedoch, als verschleierte Recurse und
als gegen das Materielle richterlicher Urtheile gerichtet,
abgewiesen werden.

Ein Gerichtsbeamter, welcher beschuldigt war, den Par-
teien in Geschäften, über welche er nachher zu Gerichte saß,
Räthe ertheilt und selbst Schriften verfaßt zu haben, wurde
in Untersuchung gezogen und in seinen Amtsverrichtungen
eingestellt.

Im Jahre 1837 mußte der damalige Gerichtspräsident
von Harberg in Folge der gegen ihn erhobenen Klagen
wegen Lässigkeit und Untüchtigkeit abberufen werden.

c. Die Einleitung von Fiscalprozessen, so wie die
Beantwortung von Einfragen in Betreff anzuhobender
Spezialuntersuchungen oder angehobener Vorunter-
suchungen.

Die Zahl der von der Justizsektion angeordneten Fiscal-
untersuchungen betrug im Jahre 1836 in Allem 126,

und „ „ 1837 „ „ 135.

Unter jenen waren 30, unter diesen 25 wegen betriege-
rischen oder muthwilligen Geldstages. Von den übrigen

waren von allgemeinerem Interesse im Jahre 1836 die Untersuchungen gegen Ernst Schüler und gegen die drei katholischen Geistlichen Curtat, Spahr und Belet, und im Jahre 1837 diejenige gegen Altrathsheeren und Banquier Beerleder.

d. Die Leitung und Aufsicht über den Staatsanwalt.

Die Staatsanwaltschaft nimmt in unserm Kanton allerdings nicht diejenige Stellung ein, welche ihr gebührt. Der Staatsanwalt ist laut seiner Instruktion im Grunde bloß Referent des Obergerichts in allen Criminalsachen, welche vor dasselbe gelangen. Auf den Gang der Untersuchung kann derselbe nur wenig einwirken, da ihm die Akten in der Regel erst vor Augen kommen, wenn sie bereits so viel als vollständig sind. Daher hat nunmehr der Regierungsrath der Justizsektion aufgetragen, zu untersuchen, ob nicht in der bisherigen Stellung des Staatsanwaltes eine Aenderung erzielt werden sollte und zwar nach denjenigen Grundsätzen ungefähr, auf welchen dieses Institut im Kanton Zürich beruht. Somit wird hoffentlich bald denjenigen Wünschen entsprochen werden können, welche der Große Rath aus Veranlassung des „Rapportes über den Staatsverwaltungsbericht pro 1834 und 1835“ erheblich erklärt hat.

Zu bemerken ist hier noch, daß, nachdem Hr. Dr. Gärth auf sein Ansuchen am 20. Juni 1836 als Adjunkt des Staatsanwaltes entlassen worden, diese Stelle, nach erfolgloser Ausschreibung, im August gleichen Jahres provisorisch an Hrn. Dr. Kunhardt übertragen wurde. Im Jahre 1837 hat der Große Rath denselben definitiv ernannt.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft scheinen übrigens eher ab- als zugenommen zu haben, was hauptsächlich dem neuen Diebstahlsgeetze zuzuschreiben ist.

e. Die Aufsicht über die nicht streitige Gerichtsbarkeit und insbesondere über die Sitten- und Friedensgerichte.

Von verschiedenen Seiten, und selbst von der Synode, ist wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Competenz der Sittengerichte in Sittenpolizeisachen erweitert, und denselben wenigstens das Citations- und Admonitionsrecht zugestanden werden möchte. Auch die meisten Berichte der Regierungsstatthalter sprechen sich unverhohlen dafür aus. Durch das Kreisschreiben des Regierungsraths vom 30. April 1838 ist dem Sittengericht größere Competenz eingeräumt und den daherigen Beschwerden so weit möglich entsprochen worden. Von andern Seiten her wird auch über die Kostspieligkeit der Fertiggerichte geklagt.

f. Die Oberaufsicht über die geschwornen Schreiber. Amtsnotarpatente sind im Jahre 1836 23, und 10 im Jahre 1837 erteilt worden. Zwei Notarien mußten wegen unbefugten Stipulationen, und da sie sich weigerten, hierüber sich bei Behörde zu rechtfertigen, in ihren Funktionen eingestellt werden. Ferner wurde ein Gerichtschreiber wegen grober Pflichtverletzungen von seiner Stelle abberufen und den Gerichten überliefert. Aus Anlaß sodann von verordneten Untersuchungen mehrerer Amts- und Amtsgerichtschreibereien wurden der Amtschreiber von Saanen und der Amtsgerichtschreiber von Narberg wegen grober Pflichtverletzungen ebenfalls abberufen.

Ein am 26. Juli 1836 erlassenes Kreisschreiben wies die Gerichtspräsidenten an, jedesmal, wenn sie gegen einen Notar eine Leibhaft bewilligen, hievon alsogleich die erforderliche Anzeige zu machen, damit gegen den Betreffenden die Einstellung in seinen Funktionen verhängt werden könne.

g. Die Oberaufsicht über die Weibel.

Gegen den gewesenen Amtsgerichtswibel von Interlaken

wurde wegen grober Pflichtverletzungen die Abberufung verhängt, und eine Untersuchung gegen ihn wegen Nichtablieferung eincassirter Gelder angeordnet.

h. Die Handhabung und Beaufsichtigung der Vormundschafspolizei, so wie Vereinigung streitiger Vormundschftsverhältnisse.

In Berufung auf das im vorigen Berichte Gesagte erwähnen wir bloß, daß im Jahre 1836 gegen 23, und im folgenden Jahre gegen 20 säumige Bögte und Beistände die gesetzlichen Coercitivmittel angewendet werden mußten.

Die Zahl der Fahrgebungsbegehren war im Jahre 1836 — 28, im folgenden — 28.

Die Verschollenheits- und Vermögensextraditionsbegehren beliefen sich im Jahre 1836 auf 63, im folgenden auf 51.

Endlich die Ansuchen um Verlängerung amtlicher Güterverzeichnisse betrug im erstern Jahre 12, im letztern 7.

Aus den Berichten der Regierungsstatthalter ergibt sich die erfreuliche Wahrnehmung, daß das Vormundschafswesen im Allgemeinen im Fortschreiten begriffen ist, und daß namentlich die Bögte zu beförderlicher Stellung ihrer Rechnungen je länger je mehr angehalten werden, wiewohl an manchen Orten noch Manches besser sein könnte.

i. Die Untersuchung der Ehehindernißdispensationsbegehren.

Im Jahre 1836 betrug ihre Zahl 35, im Jahre 1837 — 34.

k. Außerordentliche Geschäfte.

Im Laufe der beiden, diesen Bericht bildenden, Jahre sind bekanntlich zwei außerordentliche Geschäfte von besonderem Interesse gewesen.

Vorerst gehören hieher die in Folge der noch immer verzögerten Beurtheilung der Reaktionsprozeduren von 1832

vielfach eingelangten Vorstellungen und Gesuche, so wie namentlich die Bittschriften um Niederschlagung der ganzen Sache. Weßhalb der Regierungsrath und die Justizsektion auf Abweisung dieser letztern Bittschriften antrugen, ist dem Großen Rathe ohne Zweifel noch in Erinnerung, da er dem Vortrage vom 9. Januar 1836 am 18. November 1836 aus den nämlichen Gründen mit großer Mehrheit beigepflichtet hat (siehe Verhandlungen von 1836, Nr. 60 und 61).

Die zweite Sache ist die vielbesprochene Angelegenheit des Rechtsamelosenvereins. Der Regierungsrath hatte, auf den Antrag der Justizsektion, im Jahre 1836 beschlossen, den Gegenstand der Ansprüche und Reklamationen dieses Vereines an die competenten Gerichte zu verweisen, dagegen aber zu sorgen, daß den, meist mittellosen, Reklamanten mit Rath und That an die Hand gegangen werde, auch denselben unentgeltliche Auszüge aus den obrigkeitlichen Archiven zuzusichern. Mit diesem Anerbieten wollte sich indessen der sogenannte Kantonalverein nicht begnügen, sondern durch drohende ungebührliche Sprache nöthigte er die Regierung zu amtlichem Einschreiten. Auf den Antrag der Justizsektion faßte nämlich der Regierungsrath unter'm 13. März 1837 folgenden Beschluß:

1. Den Unterzeichnern der Vorstellung vom 14. Sept. 1836 eröffnen zu lassen, daß der Regierungsrath nach aufhabender Eidespflicht und vermöge seiner verfassungsmäßigen Stellung auf jene Petition keine Antwort ertheilen könne, indem dieselbe nicht nur in einem, die der Regierung schuldicke Achtung verletzenden Tone geschrieben sei, sondern überdies Grundsätze aufstelle, welche mit der Verfassung und jeder bürgerlichen Ordnung unverträglich seien; daß demnach die Regierung in Zukunft von dem Kantonalvereine, als solchem, oder von dessen Comite keinerlei Vorstellung mehr annehmen werde, und daß die Betreffenden für alle

Folgen verantwortlich gemacht werden, welche durch weiteres Fortschreiten auf dieser ungesetzlichen und verfassungswidrigen Bahn entstehen könnten;

2. Die fragliche Vorstellung des Kantonalvereins wegen der gerügten Verstöße gegen das Pressgesetz, so wie überhaupt wegen ihres achtungswidrigen und selbst zum Widerstande gegen die Verfügung der Regierung anreizenden Inhalts dem Richter zu überweisen, und

3. Die früher gegebene Zusicherung der unentgeltlichen Verabfolgung von Auszügen wiederum zurückzunehmen, und diese Vergünstigung von nun an bloß denjenigen Vertheiligten zu gestatten, welche sich vor dem Regierungsrathe zu Protokoll erklären, daß sie nicht Mitglieder des Vereins seien oder sich von demselben losgesagt haben.

Dieser Beschluß scheint auch seine Wirkung nicht verfehlt zu haben; wenigstens hat der sogenannte Kantonalverein seither wenig mehr von sich hören lassen.

Außer diesen beiden Geschäften waren im Laufe des Jahres 1837 für folgende Untersuchungen besondere Untersuchungsrichter aufzustellen:

1. für die reaktionären Umtriebe im Oberlande — Herr Lust;

2. für die Untersuchung gegen Hans Bild, von Bundkofen, und Mithaste — Herr Gerichtspräsident Straub;

3. für die Untersuchung gegen Herrn Zeerleder — Herr Prokurator Schsenbein.

Zum Untersuchungsrichter von Bern wurde an die Stelle des Herrn Lust, welcher seine Entlassung genommen, provisorisch im Jahre 1837 ernannt: Herr Scheurer, gew. Sekretär der Centralpolizei.

3) Verhandlungen der unter der speziellen Aufsicht der Justizsektion stehenden Behörden.

a. Die Gesetzgebungscommission.

Nach erfolgter großrätthlicher Sanction des Reglementes über Niedersehung einer Gesetzgebungscommission, vom 28. Juni 1836, und nach der am 2. Juli erfolgten Wahl ihrer Mitglieder unter dem Präsidium des Herrn Landammanns von Tillier, constituirte sie sich am 16. Juli 1836, wobei bekanntlich Herr Regierungsrath Koch das Referat für die Civilgesetzgebung, und Herr Obergerichter Bixius die Anfertigung eines Strafgesetzbuches übernahm.

Ueber den Gang der daherigen Arbeiten, sowohl im Fache der Civil-, als in demjenigen der Criminalgesetzgebung, hat sie theils mündlich (Verhandlungen des Großen Rathes von 1836, Nr. 56) durch das Organ ihres Präsidiums, theils schriftlich (Verhandlungen von 1838, Nr. 17 und 25) dem Großen Rathe im Laufe der beiden Jahre Bericht erstattet, so daß hier nicht darauf zurückgekommen wird.

Der von ihr bearbeitete Gesetzesentwurf über das Verfahren in Schuldsachen ist dem Großen Rathe im Jahre 1838 (siehe Verhandlungen dieses Jahres, Nr. 15) vorgelegt, von ihm aber verworfen worden. Hingegen hat derselbe dem gedruckten Antrage der Commission zufolge am 9. Mai 1838 die Grundlagen des zu entwerfenden Criminalgesetzbuches bestimmt (siehe Verhandlungen von 1838, Nr. 13). Die Bearbeitung des Strafgesetzbuches und dessen Berathung war bis zum Ende des Jahres 1837 ungeachtet vielfacher Hindernisse bis zur Beendigung des allgemeinen Theiles vorgeschritten.

b. Prüfungscollegium der Notarien.

Von demjenigen zu Bern sind im Jahre 1836 11, und im Jahre 1837 15 Notariats-Aspiranten geprüft, von jenen aber bloß 7, von diesen bloß 10 patentirt worden.

Das leberbergische Prüfungscollegium sodann hat im Jahre 1836. 4, und im folgenden Jahre 2 geprüft; alle 6 erhielten Patente.

C. P o l i z e i w e s e n.

Die berichterstattende Behörde darf glauben, daß im Allgemeinen die Polizei im hiesigen Kanton mit Eifer und Thätigkeit gehandhabt worden ist. Zwar ist die bedeutende Zahl der begangenen Verbrechen und Polizeivergehen (da hiefür so wenig als für Vieles Andere noch keine gleichförmigen statistischen Tabellen geführt werden, so kann der Bericht, zumal noch mehrere Rapporte aus den Amtsbezirken noch nicht eingegangen sind, hierüber nichts Näheres, in Zahlen ausgedrückt mittheilen), so wie der Umstand, daß die Gefängnisse ununterbrochen eine beträchtliche Zahl Untersuchungsgefangener beherbergten, eine betrübende Erscheinung. Die Ursachen hievon dürften aber weniger der unvollkommenen Polizeiverwaltung, als vielmehr oft dem Mangel an der erforderlichen Strenge und Energie des Richters und durchgehends dem weitläufigen und schleppenden Gange der Untersuchungen zugeschrieben werden, welches Beides auch durch die Berichte sehr vieler Regierungsstatthalter bestätigt wird.

Gerne hätte sich die Polizeisektion mit der definitiven Bearbeitung eines Landjägerreglementes, so wie mit der Reform verschiedener, zu den bestehenden Grundsätzen nicht mehr passender Polizeiverordnungen, wie der Verordnung über das Spielen, Tanzen, den Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes u. s. w. befaßt; allein die erstere Arbeit konnte deswegen nicht stattfinden, weil der damals neu ernannte Herr Centralpolizeidirektor Schnell zuvor die hiezu nöthigen Erfahrungen zu sammeln wünschte; und der zweiten Aufgabe

konnte sich die Polizeisektion nicht widmen, weil die Uebersahl der laufenden Geschäfte stets ihre volle Thätigkeit in Anspruch genommen hat.

1) Allgemeine und Sicherheitspolizei.

a. Centralpolizei.

Der Thätigkeit und geschickten Leitung des am 5. Mai 1837 ernannten Herrn Centralpolizeidirektors Schnell muß es hauptsächlich verdankt werden, daß das Fremdenwesen gegenwärtig auf eine Weise geordnet ist, wie es früher seit Jahren nicht der Fall war.

Hinsichtlich ihrer Leistungen beträgt die Zahl der

	im Jahre 1836	im Jahre 1837
ertheilten Pässe und Wanderbücher	448	393
„ Patente aller Art	1146	1358
Arrestationen in Bern	486	680
Transportationen von Bern	389	893
Ausschreibungen	576	698
Einsperrungen	248	254
Auslieferungen	11	17
Anherlieferungen	31	18
Gefangenenzahl in Bern	1535	1760

Die Beaufsichtigung entlassener Schallenwerfer erstreckte sich im Jahre 1837 auf 1106.

b. Das Landjägercorps.

Es wurden von den Landjägern

	im Jahre 1836	im Jahre 1837
arretirt	1659	1555
Anzeigen gemacht	2870	2308

Hinsichtlich der stattgehabten Personalveränderungen ist bloß zu erwähnen, daß der bisherige Chef des Corps, Herr

Major Küpfer, auf 1. Januar 1838 seine Entlassung verlangte, weshalb die bisherigen Funktionen, in Erwartung der neuen Instruktion für diese Stelle, dem Lieutenant des Corps übertragen werden mußten.

c. Strafanstalten.

aa. Die Strafanstalten in der Hauptstadt.

Bestand der Sträflinge auf 31. Dezember 1836,

Männer : Weiber : Total :

im Schallenhauſ	70	12	82
„ Zucht hauſ	141	68	209
	211	80	291.

Auf 31. Dezember 1837 war derselbe :

im Schallenhauſ	83	17	100
„ Zucht hauſ	152	63	215
	235	80	315.

In Betreff der Heimathshörigkeit ergibt sich folgendes Verhältniß :

im im
Schallenhauſ : Zucht hauſ : Total :

Kantonsangehörige	89	193	282
Schweizerbürger	10	17	27
Ausländer	1	5	6
	100	215	315.

Die verschiedenen Arten von Verbrechen und Vergehen, auf obige Zahl von Sträflingen vertheilt, geben folgendes Resultat :

Tödtung	5
Tödtliche Mißhandlung	1
Mordversuch	2

Uebertrag : 8

Uebertrag : 8

Kindesaussetzung oder versuchter Kindsmord	4
Verheimlichte Schwangerschaft u. s. w.	3
Grobe Mißhandlung	8
Brandstiftung	3
Nothzucht	1
Fleischesverbrechen	3
Anklage auf Raubmord und Diebstahl	2
Straßenraub	1
Diebstahl aller Art	196
Fehlerei	9
Unterschlagung	7
Münzfälschung	6
Betriegerische Geldstapel	5
Betrug aller Art	14
Drohung	2
Sanisationsbruch, Eingrenzungsübertretung u. s. w.	12
Unzucht	20
Gemeindbelästigung	11
	315.

Das Verhältniß der Recidivfälle war im Jahre 1837: $15\frac{3}{8}$ %.

Ausgetreten sind :

	im Jahre 1836	im Jahre 1837
mit Zeitvollendung	98	107
„ Begnadigung	56	55
Gestorben	31 *)	9.

*) Auffallen mag die außerordentliche Zahl der Todesfälle im Jahre 1836; allein zwei Epidemien waren in der Anstalt

Desertionen haben im Jahre 1836 keine, im Jahre 1837, jedoch bloß bei Anlaß auswärtiger Arbeit, vier statt gehabt. Alle vier Flüchtlinge sind wiederum eingebracht worden.

Die Polizeisektion hatte im Anfange des Jahres 1836 die Strafanstalten in sanitärischer Hinsicht durch zwei ausgezeichnete Aerzte untersuchen lassen, und zwar hauptsächlich um zu erfahren, ob die Ursache der außergewöhnlichen Krankenzahl nicht vielleicht wesentlich in unzumessiger Behandlung und Nahrung der Gefangenen und in ungesunder Beschaffenheit der Anstalt zu suchen sei. Das Resultat des mit vieler Sorgfalt abgefaßten daherigen Berichtes hat die Vermuthungen der Behörde gerechtfertigt, worauf der Regierungsrath am 7. September 1836 u. a. namentlich folgende Maßregeln und Anordnungen als nothwendig erkannt und genehmigt hat:

- 1) Die Einführung animalischer Kost, — 10 Loth Fleisch 2 mal per Woche für jeden Sträfling; und die Verabreichung von Wein, 1 mal per Woche $\frac{1}{2}$ Schoppen, oder den Weibern Kaffee;
- 2) regelmäßige Lüftung des Hauses und Reinigung der Gemächer und Gänge;
- 3) bessere Regulirung der Temperatur mittelst der Dampfheizung; Verminderung der Arbeitsstunden von 12 auf 11 u. s. w.
- 4) Vorschriften über die Behandlung der Kranken und Reconvalescenten.

(Diese Anordnungen sind übrigens, so weit nöthig, auch hinsichtlich der Anstalt zu Bruntrut eingeführt worden.)

ausgebrochen, der Typhus, und später die Ruhr. Von ersterer Krankheit waren 204, von letzterer 89 Gefangene befallen. An jener starben 12, an dieser 8.

In Folge dieser Verfügungen hat dann das Sanitari-
sche der Anstalt im Jahre 1837 ziemlich beruhigende Resul-
tate gezeigt. Zwar brach die Grippe im Anfange des Jahres
aus, von welcher 121 Gefangene ergriffen worden sind,
jedoch ohne einen einzigen daherrührenden Sterbefall.

In Bezug auf die Administration haben die hiesigen
Strafanstalten einige wesentliche Veränderungen erlitten,
als Folge nämlich der Beschlüsse des Großen Rathes vom
22. und 23. November und 1. Dezember 1836 über den
Bericht und die Anträge der im Jahre 1833 niedergesetzten
Spezialcommission zu Untersuchung der Zuchtanstalten (siehe
Verhandlungen von 1836, Nr. 62, 64, 68). Diese Be-
schlüsse haben aber erst im Jahre 1837 ihre Vollziehung
finden können.

So wohlthätig und nothwendig, sowohl die in sanita-
rischer, als die in administrativer Beziehung angeordneten
Verbesserungen waren, so haben sie andererseits eine nicht
unbeträchtliche Vermehrung der Kosten zur Folge gehabt,
so daß, während der tägliche Unterhalt eines Sträflings

im Jahre 1834 auf Rp. $19\frac{1}{4}$,

„ „ 1835 „ „ $21\frac{1}{3}$,

„ „ 1836 „ „ $19\frac{1}{2}$,

zu stehen kam, er „ „ 1837 bereits Rp. 30 gekostet
hat.

Die Gesamtausgaben beliefen sich

im Jahre 1836 im Jahre 1837 auf

Fr. 50,531 Rp. 03. Fr. 59,362 Rp. 16.

Der Verdienst dagegen betrug

Fr. 22,929 Rp. 50. Fr. 25,947 Rp. 76.

Die reinen Kosten waren also

Fr. 27,601 Rp. 53. Fr. 33,415 Rp. 40.

Unter dem Verdienste erscheinen		im Jahre 1836	im Jahre 1837
an Tagelöhnen u. s. w.		Fr. 4929 Rp. 50.	Fr. 6694 Rp. 32.
an Ertrag der			
Landwirth-			
schaft . .	„ 5000 „ —	„ 5253 „ 44.	
an Ertrag der			
Fabrikation	„ 13,000 „ —	„ 14,000 „ —	
		Fr. 22,929 Rp. 50.	Fr. 25,947 Rp. 76.

Unter der Fabrikation nimmt, wie gewohnt, die Weberei immerfort den wichtigsten Platz ein. Im Jahre 1837 wurden gewoben

für Partikularen	44,522 Ellen,
„ die Anstalt	29,674 „

Im Ganzen also 74,196 Ellen, und da im Durchschnitte ungefähr 50 Weber waren, so kommen auf jeden 1484 Ellen.

Als fernere Zweige erscheinen: die Bürstenbinderei mit einem Verdienste von Fr. 86, die Verfertigung von Drahtarbeiten mit Fr. 721 Rp. 72, die Schreinerei mit Fr. 1595 Rp. 90, und die Schuhmacherei mit Fr. 1185 Rp. 23.

Unter den Landarbeiten hat sich ganz besonders die seit dem Jahre 1836 in Pacht genommene Exploitation des Torfmooses im Löhwalde bewährt. Bis Mitte Septembers 1837 konnten 215 Doppelsuder Torf aufgespeichert werden.

So wie durch größtmögliche Ausdehnung der verschiedenen Arbeits- und Fabrikationszweige nicht sowohl ökonomische Vortheile für die Anstalt, sondern vielmehr die hohe Aufgabe zu lösen gesucht wurde, die Sträflinge durch Thätigkeit und zweckmäßige Arbeit gesund und kräftig zu erhalten und ihnen die Mittel zu einem dereinstigen ehrlichen

Fortkommen an die Hand zu geben, so wurde nicht minder für ihr moralisches und geistiges Wohl zu sorgen gestrebt. Die Classeneintheilung nach dem Grade ihres sittlichen Zustandes und ihrer Aufführung wurde mit sorgfältiger Wahl und Prüfung durchgesetzt, und da nur diejenigen, welche in der Classe der Bessern sind, Hoffnung zu einigem Strafnachlaß oder zu andern Vergünstigungen haben können, so liegt in diesen Aussichten ein wohlthätiger Sporn für die Sträflinge, sich der Versetzung in die Classe der Bessern würdig zu machen. Auf 31. December 1837 befanden sich 80 in der Prüfungsschasse, 64 in der Classe der Bessern, und 161 in der Classe der Schlechtern.

Die Seelsorge in den Strafanstalten wurde zu Anfang des Jahres 1837 provisorisch durch Herrn Sybold, seit dem Mai hingegen durch den neu erwählten Zuchthausprediger, Herrn Fellenberg, mit lobenswerthem Eifer ausgeübt. Den Confirmandenunterricht genossen bei ihm zwei Zuchthausmädchen, sechs Zuchthausknaben und drei junge Kettensträflinge. Ueber den religiösen und sittlichen Zustand der Züchtlinge hat Herr Fellenberg sein Urtheil dahin abgegeben, daß nur wenige eigentlich Ungläubige oder Religionsverächter unter den ihm bekannt gewordenen Sträflingen sich befunden haben, daß aber viele in einer bedenklichen Unwissenheit über die Elemente des christlichen Glaubens seien.

Für den übrigen Unterricht, in Religion, Gesang, Lesen, Rechnen und Schreiben, werden die Sträflinge in 8 Classen getheilt. Die Zuchthausknaben erhielten 6 Stunden wöchentlich, die Uebrigen 2 Stunden Schulunterricht. Seit dem September 1837 sind für die Ungeschicktesten noch 2 wöchentliche Ergänzungsstunden angeordnet. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die Kenntnisse und Fähigkeiten der

Sträflinge sehr mittelmäßig sind, und daß nur Wenige eine bessere Erziehung verrathen.

Die Seelsorgerverrichtungen bei den katholischen Sträflingen werden von dem hiesigen katholischen Pfarrer ausgeübt.

Von mehreren Seiten schon, und namentlich durch den Großen Rath, ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß sich ein freiwilliges Comité bilden möchte, um den austretenden Züchtlingen ein anständiges Fortkommen zu verschaffen. Dem Herrn Zuchthausprediger ist es nun gelungen, gegen das Ende des Jahres 1837 einen Verein zu bilden, welcher sich die Versorgung entlassener Weiber zur Aufgabe gemacht und bereits sein wohlthätiges Wirken begonnen hat.

bb. Die Strafanstalt zu Bruntrut.

Auch diese Anstalt hatte sich, in Folge der obgedachten Großrathsbeschlüsse wesentlicher Verbesserungen im Laufe beider Jahre zu erfreuen; indessen wird es, aus Local- und andern Verhältnissen, nie möglich sein, sie auf die gleiche Stufe mit der Anstalt in Bern zu heben. Es dürfte daher nicht unangemessen sein, sie mit der Zeit theils mit der hiesigen, theils mit der Anstalt zu Thorberg zu verschmelzen.

Bestand der Sträflinge auf 31. Dezember 1836,

Männer: Weiber: Total:

im Schallenhauß	9	1	10
„ Zuchthaus	40	8	48
	49	9	58.

Bestand auf 31. Dezember 1837,

im Schallenhauß	8	1	9
„ Zuchthaus	38	10	48
	46	11	57.

Darunter waren

Kantonsbürger	43
Schweizerbürger	9
Ausländer	5

57.

Hinsichtlich der begangenen Verbrechen und Vergehen ergibt sich folgendes Verhältniß:

Verheimlichte Schwangerschaft u. s. w. . .	1
Verwundung durch Messerstich	1
Nothzucht	2
Qualifizirter Diebstahl	1
Diebstahl mit Einbruch	3
Taschendiebstahl	1
Wirthshausdiebstahl	7
Hausdiebstahl	1
Diebstahl	26
„ mit Hehlerei	2
Münzfälschung	1
Fälschung und Betrug	2
Betrug	4
Fälschung und Diebstahl	1
Banisationsbruch u. s. w.	4

57.

Entweichungen haben im Jahre 1836 eine, und im folgenden Jahre zwei statt gefunden.

Der Gesundheitszustand war im Ganzen, mit Ausnahme der Grippe im Jahre 1837, befriedigend; Todesfälle haben sich in beiden Jahren zusammen drei ereignet.

Die Arbeit besteht hauptsächlich in Leinweberei, in Tagelöhnen und in Feldarbeit. Es wurde dadurch gewonnen:

	im Jahre 1836	im Jahre 1837
durch Leinweberei .	Fr. 2770 Rp. 03	Fr. 3144 Rp. 47
„ Tagelöhne .	„ 945 „ 65	„ 1312 „ —
„ Feldarbeit u. s. w. „	1089 „ 10	„ 1217 „ 48
	Fr. 4804 Rp. 78	Fr. 5673 Rp. 95.

Der tägliche Unterhalt eines Züchtlings war im Jahre 1836 auf Rappen 17½ berechnet, im folgenden Jahre kostete er ungefähr 26½ Rappen, was hauptsächlich auf Rechnung der eingeführten Verbesserungen zu setzen ist.

cc. Die Enthaltungsanstalt zu Thorberg.

Bestand

auf den 31. Dezember 1836: 9 Männer, 4 Weiber;

„ „ „ 1837: 10 „ 2 „

Unter diesen waren 2 wegen Vergehen ohne Zurechnungsfähigkeit und 10 als sogenannte Kostgänger von Polizei wegen Enthaltene, und 13 eigentliche Sträflinge. Drei nicht admittirte Knaben sind daselbst admittirt und ihren Gemeinden als erzogen zurückgesendet worden.

Die Gefangenen werden mit Land- und Pflanzarbeiten, mit Garn- und Waldhaarspinnen u. s. w. beschäftigt. Hoffentlich wird die Polizeisektion bald Zeit und Muße finden, um die projektirten Entwürfe zu Erweiterung der Anstalt zu Thorberg, Behufs der Aufnahme solcher Verbrecher, welche nicht in die gewöhnlichen Strafanstalten gehören, so wie besonders zur Aufnahme junger Verbrecher und solcher Züchtlinge aus den Strafanstalten, welche ihrer Zeitvollendung nahe sind, und für deren künftiges Wohl eine Uebergangsperiode vor dem Zeitpunkte gänzlicher Freiheit höchst zweckmäßig sein möchte, — mit Sorgfalt auszuarbeiten.

d. Gefangenschaften.

Nach den durch das Kreisschreiben vom 29. September 1836 provozierten Berichten der Regierungsstatthalter hat es sich ergeben, daß folgende 265 Gefangenschaftsgemächer im Kanton vorhanden sind:

	Heizbare:	Nicht heizbare:
ganz feste	34	60
ziemlich feste	92	26
nicht feste	37	16
finstere	33	53
helle	130	49
gesunde	147	68
nicht gesunde	16	34

Also heizbare 163. N. heizb. 102.

Der Zustand der Gefängnisse läßt also, besonders aus dem Gesichtspunkte der Humanität betrachtet, zwar noch Manches zu wünschen übrig. Dabei darf aber der Umstand nicht vergessen werden, daß die verfassungsgemäß aufzustellenden Criminalgerichte eine durchgreifende Reform der Bezirksgefängenschaften und vielleicht die Errichtung mehrerer neuer zur Folge haben werden, so daß, um unnöthige Kosten zu vermeiden, man sich auf die Hebung der dringendsten Uebelstände beschränken mußte.

Durch Kreisschreiben vom 21. September 1837 haben sämtliche Regierungsstatthalter die Weisung erhalten, daß alle wegen kleinern Dienstverletzungen zur Gefängnißstrafe verfallten Militärs jeweilen in die bestehende Polizeigefangenschaft verlegt und nie zugleich mit andern Gefangenen in Haft gesetzt werden sollen.

e. Rettungs- und Löschanstalten.

Von verschiedenen Gemeinden sind, zum Theil kostbare, Spritzen angeschafft worden; andere dagegen mußten dazu von Behörde aus aufgefordert werden. Nach den Berichten der Regierungsstatthalter scheinen übrigens diese Anstalten im Allgemeinen ziemlich in der Ordnung zu sein.

Ein Kreisschreiben vom 28. April 1837 empfahl diesen Beamten die genaue Handhabung der Feuerordnung von 1813, so wie insonderheit der Verordnung vom 12. November 1827.

f. Prämien für Lebensrettungen.

Die für Rettung von Menschenleben im Jahre 1827 gestiftete silberne Medaille wurde im Jahre 1836 ertheilt:

- 1) An Herrn Fr. Rud. Walthard in Bern für die Rettung des bei der Längmauer in die Aare gefallenen 9 Jahre alten Knaben Dchs;
- 2) An den kaum 21 Jahre alten Justin Thiévent, von la Vauchotte, welcher mit Gefahr seines Lebens bereits fünf Menschen vom wahrscheinlichen Tode errettet hat.

Im Jahre 1837:

- 1) Dem Jak. Berchthold, Walfer zu Kröschenbrunnen, und dem Joh. Zaugg, Müller daselbst, deren vereinten Kräften es gelungen ist, eine Weibsperson aus den reißenden Fluthen der hochangeschwollenen Elfs zu retten;
- 2) Dem Landjäger Zufer, welchem die Rettung eines Knaben aus der ebenfalls hochangeschwollenen Emme zuzuschreiben ist.

Im nämlichen Jahre wurde dem Felix Zulauf, in Langenthal, der sich bei weniger nicht als 56 Anlässen,

namentlich Feuerausbrüchen, durch unerschrockene Hülfeleistung ausgezeichnet, die Verdienstmedaille in Gold, an Werth 4 Louisd'or, zuerkannt.

Sonstige Belohnungen in Geld wurden im Jahre 1836 in 28, und im folgenden Jahre in 27 Fällen zur Aufmunterung ertheilt.

Mit Bedauern mußte man aber wahrnehmen, wie in manchen Gegenden des Kantons, besonders unter der ärmern Volksklasse, der Wahn herrschend ist, als seien jene Zeichen der Anerkennung des Verdienstes gleichsam eine Bezahlung für die Mühe, die sich Jemand nimmt, einen Akt der Menschenliebe zu verüben, und als sei der Staat schuldig, dergleichen Bemühungen zu belohnen. So sind von verschiedenen Seiten, und zwar von den Betheiligten selbst, Recompensgesuche eingelangt für Handlungen der Nächstenliebe, wenn auch die That mit keiner besondern Anstrengung oder Gefahr verbunden gewesen, und diese Leute fühlten nicht, daß sie gerade dadurch jeden Anspruch auf höheres Verdienst verloren. Ja selbst für das Abschneiden eines Erhängten oder das Hülferufen bei einem Unglücksfalle wurden Belohnungen verlangt.

g. Unglücks- oder ungewöhnliche Todesfälle.

Es sind der Behörde einberichtet worden

	im Jahre 1836	im Jahre 1837
Feuersbrünste	20	17
Außergewöhnliche Todes-		
fälle	67	74
Selbstmorde	18	12
Versuche zum Selbstmord —		2

Als Ursache der zahlreichen außergewöhnlichen Todesfälle ergab sich zum Theil der übermäßige Genuß von Branntwein, der seine Opfer durch einen Nervenschlag,

durch Erfrieren oder Ertrinken sterben ließ. Dieser Fälle ereigneten sich im Jahre 1837 namentlich

im Amtsbezirk	Narwangen	4,
„	„	„
„	Bern	2,
„	„	„
„	Courtetarn	4,
„	„	„
„	Münster	1,
„	„	„
„	Lauffen	1,
„	„	„
„	Bruntrut	1,
		13.

Hinsichtlich der Selbstmorde ist es wenigstens erfreulich, zu sehen, daß allmählig die barbarischen Vorurtheile in Betreff der Leichnahme solcher Unglücklicher einem humanern und christlichen Sinne zu weichen scheinen, indem die Einsicht sich Bahn verschafft, daß der Mensch über die Schuld oder Nichtschuld eines Selbstmörders, oder vielmehr über den Grad der Zurechnungsfähigkeit nicht zu richten im Stande ist, und daß daher dem Körper eines solchen Unglücklichen eine ehrliche Bestattung nicht verweigert werden soll.

2) Criminalpolizei.

Anträge zu Auslieferung von Verbrechern nach bestehenden Staatsverträgen sind im Jahre 1836 37, und im folgenden Jahre 34 behandelt worden. Da aber die Regierung in Erfahrung gebracht hatte, daß das Concordat vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818 in einigen Amtsbezirken nicht gehörige Beachtung finde, indem es geschehen, daß Personen, auf die Requisition untergeordneter Behörden concordirender Kantone, mit Umgehung der Regierung, ausgeliefert worden; so erließ der Regierungsrath am 25. September 1837 ein Kreisschreiben an die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten, um dergleichen, die

persönliche Freiheit der Staatsbürger sowohl als die Stellung eines souveränen Staates gefährdende, Mißbräuche für die Zukunft zu verhindern.

Strafnachlaß- oder Umwandlungsbegehren sind im Jahre 1836 222, und im Jahre 1837 187 behandelt worden. Bemerkenswerth darunter sind: das Begnadigungsgesuch des zum Tode verurtheilten Raubmörders Gattifer (siehe Verhandlungen des Großen Rathes von 1836, Nr. 55) und dasjenige der als Kindsmörderin ebenfalls zum Tode verurtheilten, vom Obergerichte selbst aber der Gnade der souveränen Behörde empfohlenen Magdalena Zaugg, von Trub, (siehe Verhandlungen von 1837, Nr. 10).

3) Fremdenpolizei.

Die im Jahre 1836 stattgehabte Revision der Legitimationschriften der mit Toleranzen oder Niederlassungsbewilligungen versehenen Fremden, die sich im hiesigen Kanton aufhalten, hat gezeigt, daß in diesem Jahre 517 Fremde mit Niederlassungs-, und

259 „ „ Aufenthaltsbewilligungen, 776, versehen waren, welche sich auf die Amtsbezirke folgendermaßen vertheilten:

Narberg	8
Narwangen	13
Bern]	352
Biel	18
Büren	2
Burgdorf	19
Courtelary	59
Delsberg	50
Erlach	2

Transport: 523

	Transport: 523
Fraubrunnen	4
Freibergen	33
Frutigen	2
Interlaken	8
Konolfingen	7
Laupen	1
Münster	13
Nidau	4
Oberbasle	—
Bruntrut	139
Saanen	2
Schwarzenburg	—
Seftigen	3
Signau	—
Niedersimmenthal	1
Obersimmenthal	3
Thun	25
Trachselwald	4
Wangen	4
	776.

Der Stand der auf 31. Dezember 1837 im Kanton Bern mit Niederlassungs- und Toleranzbewilligungen versehenen Fremden, in Beziehung auf ihre Heimath, ist dagegen folgender:

Baden	66
Bayern	21
England	12
Frankreich	460
Hessen	11
Hannover	4
Niederlande	5

Transport: 579

	Transport: 579
Oesterreich	6
Oldenburg	2
Preußen	6
Polen	23
Rußland	1
Sardinien	64
Spanien	1
Sachsen	12
Schweden	2
Ungarn	1
Württemberg	63
Hansestädte	8

In Allem also 768,
wovon 643 mit Niederlassungs- und 125 mit Toleranz-
bewilligungen *).

Bürgerrechtsankaufsbegehren sind im Jahre 1836 48,
im Jahre 1837 32 behandelt. Im erstern Jahre hat der
Große Rath 18, im letztern 13 der ihm empfohlenen Be-
gehren genehmigt, mehrere dagegen abgewiesen.

Im Verhältnisse der Heimathlosen hat sich keine wesent-
liche Veränderung zugetragen. Eine daheringe Streitigkeit mit
Neuenburg wegen Anerkennung von drei Heimathlosen ist im
Jahre 1836 durch ein eidgenössisches Schiedsgericht dahin bei-
gelegt worden, daß dem Stande Neuenburg der Eine, dem
Stande Bern die beiden Andern zufielen. 1836 ist eine Familie
von Heimathlosen in Boltigen um Fr. 1800, eine andere um
Fr. 800 in der Gemeinde Waltringen eingekauft worden. Im
Jahre 1837 sind zwei Heimathlose, der Eine zu Elay um

*) Nicht inbegriffen sind die fremden Handwerksgefellcn, und
diejenigen Fremden, welche sich nicht länger als höchstens
3 Monate hier aufhalten wollen.

Im Laufe des Jahres 1837 wurden sodann zu Bern, Thun, Münster, Biel, Oberaargau, zu Pruntrut und im Emmenthal Eichstätten errichtet, welche Stellen öffentlich ausgeschrieben und, nach erfolgter Prüfung der Bewerber, mit tüchtig erfundenen Eichmeistern besetzt.

Eine ausführliche Instruktion nebst einem Tarife für die Eichmeister wurde erlassen, und die von Herrn Professor Trechsel bearbeiteten Tabellen zu Vergleichung der neuen und bisherigen Maße und Gewichte durch den Druck bekannt gemacht und nachher der Gesetzesammlung einverleibt.

Als gegen das Ende des Jahres 1837 die bestellten Lieferungen der Verkehrsmaße und Gewichte allmählig einlangten, wurde in jedem Amtsbezirke Jemand mit dem Verkaufe derselben, gegen Bezug einer bestimmten Provision und unter Bürgschaftsleistung, beauftragt, und ein Centralverwalter des Hauptdepots in Bern angestellt, welcher die gesammte Comptabilität dieses Verkaufes zu besorgen hatte. Jenen Verkäufern wurde überdies eine besondere Instruktion zugestellt nebst einer gedruckten Preisnote, in welcher die fixen Preise für jede Art der bestellten Maße und Gewichte bestimmt waren, so wie letztere im ganzen Kanton gleich und im kostenden Preise, nach alleinigem Abzuge der Transport- und Verkaufskosten, dem Publicum überlassen werden sollten.

Bei der Berathung eines Antrages des Gemeinderathes von Bern zu Revision der Verordnung über den hiesigen Kornmarkt vom 17. Dezember 1817 wegen der Berechnung der Mittelpreise nach dem neuen Maße und Gewichte hatte sich die Polizeisektion veranlaßt gefunden, den Regierungsrath aufmerksam zu machen, wie die durch bestehende Verordnungen gebotene Bestimmung der Brod- und Mehlpreise eigentlich einen, dem Geiste der Verfassung zuwiderlaufenden, Gewerbszwang involviren, und daß nicht einzusehen sei,

wie in gewöhnlichen Zeiten Gründe des allgemeinen Wohls diese Beschränkung der freien Ausübung eines Gewerbes nothwendig machen sollten. Der Regierungsrath, diese Ansichten theilend, verordnete demnach am 29. Dezember 1837, daß vom 1. Januar 1838 an die Brodtaxe aufgehoben und der Handel mit Brod und Mehl, unter Vorbehalt der nöthigen Polizeivorschriften, gänzlich freigegeben werden solle, daß aber, in Erwartung einer Revision der Verordnung über den Brodverkauf, die Vorschriften derselben, mit Ausnahme des §. 16, einstweilen fortbestehen sollen.

Wenn in den Berichten einiger Regierungsstatthalter für das Jahr 1837 bereits über eingetretene Vertheuerung und Verschlechterung des Brodes, als Folge jener Verordnung, geklagt wird, so können sich doch sichere Resultate darüber erst in der Folge herausstellen.

Die Handhabung der bestehenden Verordnungen über Gewerbspolizei ist, hauptsächlich durch das Organ der Centralpolizeidirektion, möglichst kräftig ausgeübt worden. Erfreulich ist es, zu bemerken, daß die bisher von der Regierung befolgten Grundsätze in Bezug auf Lotterie- und ähnliche Begehren die wohlthätige Wirkung zu haben scheinen, daß die Lust und der Hang zu Veranstaltung solcher mehr im Abnehmen als in der Zunahme begriffen ist. Im Jahre 1837 sind bloß 8 Lotteriebegehren eingelangt, wovon 7 abgewiesen wurden.